

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GESETE GmbH, Sulzberg Registergericht Kempten HRB 9109**

**Präambel:**

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

**§ 1 Geltungsbereich - Vertragsgegenstand**

1. Unsere AGB gelten für Lieferungen von beweglichen Sachen gemäß dem, zwischen GESETE GmbH und dem Kunden geschlossenen Vertrag.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB's abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

**§ 2 Angebot - Vertragsschluss - Angebotsunterlagen**

Angebote

1.) Unsere Angebote sind freibleibend, sie beinhalten nicht, falls nicht ausdrücklich angeführt, die Lieferung und Montage, Einweisung und Schulung. Die Preise sind rein netto, ohne gesetzliche MwSt.

2.) Angebote werden von uns vollständig abgegeben. Im Zweifel gelten nur die schriftlich gemachten Angaben. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben. Für alle Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auftragserteilung

1.) Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Montage durchgeführt wurde.

2.) Nach Vertragsabschluss sind die Preise für die Dauer von 3 Monaten verbindlich. Anschließend können die Preise von uns entsprechend der Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Währungsschwankungen, Tarifverträgen oder Materialverteuerungen erhöht werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, so steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu.

3.) Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB anzusehen, so können wir dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder die bestellte Ware innerhalb dieser Frist zusenden bzw. die Leistung durchführen.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Rechnung wird mit dem Datum des Warenversands bzw. der Teillieferung ausgestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Grundlagen betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Bekannt werden einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der nicht fälligen Rechnungen zu verlangen - Vorleistungspflicht des Auftraggebers -. Rabatte/Preisnachlässe auch auf Einzelpositionen, entfallen bei Zahlungsverzug, Annahmeverzug, außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder anwaltschaftlicher Beitreibung. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**§ 4 Leistungszeit - Gefahrübergang**

Liefer-, Montage- und Reparaturzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit evtl. erforderlicher, vollständiger Übergabe der zur Herstellung erforderlichen planerischen und technischen Unterlagen durch den Auftraggeber und nach endgültiger Klärung aller technischen Einzelheiten zu laufen. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Zeiten, in denen wir aufgrund höherer Gewalt, Streik sowie Lieferschwierigkeiten unserer Lieferanten an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Auftraggeber schließt Verzug auf unserer Seite aus. Die Einhaltung der Lieferfrist (auch einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist) steht immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Wir haften bei Fremderzeugnissen nur subsidiär. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt wird die Lieferung „ab Werk“ ausgeführt.

**§ 5 Haftung für Mängel**

**Von der Sachmängelhaftung/Garantie ausgeschlossen sind:**

- Fehler aufgrund falschen Anschlusses, Fehlbedienung, Beschädigung durch den Kunden
- Schäden durch Blitzschlag/Überspannung im Netz
- Verschleißmängel aufgrund übermäßiger Beanspruchung
- Fehlende Bedienungsanleitungen/Handbücher stellen bei Gebrauchtgeräten keinen Mangel dar.

1.) Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Danach und im Falle des Einbaus oder der Weiterveräußerung vor Ablauf der Wochenfrist, gilt die gelieferte Ware als akzeptiert.

2.) Falls die Beanstandung durch uns anerkannt wird, wird nach unserer Wahl die Ware zurückgenommen und auf eigene Kosten Ersatz geliefert oder nachgebessert. Wir sind berechtigt, wenigstens zweimal nachzubessern. Im Rahmen der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde. Befindet sich die mangelhafte Ware außerhalb der BRD, so hat der Käufer den Transport und Rücktransport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und dem Sitz des Lieferers zur Beseitigung des Fehlers auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.) Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese aus Gründen, die wir zu vertreten haben über angemessene Fristen hinaus oder schlägt die Mängelbeseitigung/Nachlieferung in sonstiger Weise fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4.) Weiter gehende Ansprüche sind, soweit sich nachfolgend (Ziffer 5. ff) nichts anderes ergibt, - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

5.) Die Haftungsfreizeichnung in Ziffer 4.) gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Sie gilt ebenfalls nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache geltend macht.

6.) Es gelten die gesetzlichen Sachmängelhaftungsfristen ab Warenübergabe oder Abnahme des Liefergegenstandes. Die Haftung für Mängelfolgeschäden, die nicht unmittelbar einen Sachmangel darstellen, ist darüber hinaus unter der Voraussetzung des Vorliegens mindestens grober Fahrlässigkeit auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Etwaige über die gesetzlichen oder die vertraglich vereinbarten Haftungsfristen hinausgehende Garantiezusagen erlöschen mit Einbau oder Weiterverarbeitung.

7.) Wir haften, soweit nach unseren AGB nichts anderes gilt, nicht für Schäden an der Lieferung, die durch unsachgemäßen Transport oder durch unsachgemäßen Einbau, durch Dritte u. ä. an der Sache selbst oder Sachen des Bestellers oder Dritter entstehen.

8.) Ist nach Weiterverarbeitung und Einbau zweifelhaft, ob der Mangel durch uns oder einen anderen verursacht wurde, so trägt die Beweislast für das Vorliegen eines von uns verursachten Mangels der Besteller.

9.) Sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht bei einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

10.) Für im **Kulanzwege** durchgeführte Arbeiten und für nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Sachmängelhaftungsfristen vorgenommene Mängelbeseitigungen, Nachlieferungen, Nachbesserungen **wird jedwede Sachmängelhaftung ausgeschlossen**. Eine neue Sachmängelhaftungsfrist wird hierdurch nicht in Gang gesetzt.

11.) Modelländerungen nach Auftragserteilung gelten nicht als Mangel. Der Auftraggeber kann insofern vom Vertrag zurücktreten, wenn sich wesentliche, dem Auftraggeber nicht zumutbare Änderungen gegenüber der Bestellung ergeben.

12.) Wir stehen ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von uns gelieferten Waren ausländischen Vorschriften entsprechen.

13.) **Haftung für Beschaffenheits- und Haltbarkeitszusagen:**

Wir haften wegen Fehlens der zugesagten Beschaffenheit/Haltbarkeit nur, wenn die Zusage bei Vertragsschluss schriftlich und ausdrücklich zugesichert waren

14.) Prospektangaben, allgemeine Beschreibungen durch das Verkaufspersonal und die Angabe von DIN-Normen sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitszusagen.

15.) **Haftung im Übrigen:**

Soweit gemäß Ziffer 4.) bis 10.) unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

16.) Obige Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

17.) Die Haftung ist summarisch auf die versicherten Risiken beschränkt

Hiernach haften wir mit

€2.000.000,-- für Personenschäden

€1.000.000,-- für Sachschäden

€100.000,-- für Vermögensschäden.

Dem Kunden wird auf Wunsch Einblick in die Versicherungspolice gewährt. Sollten die genannten Beträge für eventuelle Schäden nicht ausreichen, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist bereit, eine Versicherung abzuschließen, die ein höheres Risiko abdeckt. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen. Unterbleibt ein derartiger Hinweis, so wird der Auftragnehmer von der Schadenersatzpflicht bezüglich des übersteigenden Betrages frei. Dies gilt jedoch nur soweit nach diesem Vertrag eine Haftungsbeschränkung für einfache Fahrlässigkeit vorgenommen wurde.

#### **§ 6 Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller:**

1.) Fällt der Fälligkeitszeitraum der Lieferung oder Montage in einen Zeitraum, in dem wir infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf, einem Rohstoffengpass oder Lieferschwierigkeiten unserer Zulieferer gehindert sind, den Vertrag zu erfüllen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. In den genannten Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Ebenso kann der Besteller nicht Verzugschaden geltend machen.

2.) Sollten wir innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Behebung des Leistungshindernisses im Sinne 1. den Vertrag nicht erfüllt haben, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Verzugschaden.

3.) Falls kein gesetzlicher oder vertraglicher Rücktrittsgrund vorliegt, der Vertrag jedoch vorzeitig durch den Besteller aufgelöst wird, steht uns Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes zu, es sei denn, dass wir einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.

4.) **Rücktritt vom Vertrag durch uns:**

Für den Fall eines unter Ziffer VII 1. genannten Leistungshindernisses behalten wir uns den Rücktritt vor, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages für uns eine unzumutbare Härte darstellt.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten und das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer, aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.

2. Wir behalten uns das volle Verfügungsrecht vor und wir sind zur jederzeitigen Zurücknahme berechtigt, falls die Begleichung unserer Forderungen durch den Auftraggeber gefährdet scheint. Ist der Eigentumsvorbehalt durch Einbau der gelieferten Ware beim Auftraggeber erloschen, so räumt der Auftraggeber uns das Recht ein, die eingebauten Gegenstände auszubauen und zurückzunehmen.

Gutschrift für zurückgenommene Waren erfolgt zum Wiederverkaufswert unter Abzug der entstandenen Kosten und der Werbekosten für Wiederveräußerung.

3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Geltendmachung notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Kunde hat unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

4. Im Falle der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware tritt uns der Auftragsgeber schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

5. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

#### **§ 8 Verjährung eigener Ansprüche**

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

#### **§ 9 Form von Erklärungen**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

#### **§ 10 Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand**

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kauffleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht (Kempten/Allgäu).

Stand: Sept. 2012